

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 28

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Nach einstimmigem Urteil lösten diese Wachen, aus Gruppen von Vorunterrichtsschülern bestehend, ihre Aufgabe vom ersten Tage an in befriedigender Weise.

„Über die Leistungen während der Schule sprechen sich sowohl der Führer des Vorunterrichtszuges als auch der Instruktionsleitende der betreffenden Schulkompanie recht anerkennend aus.

„Im Bedingungsschiessen steht der Vorunterrichtszug in 3 Übungen gleich wie der Durchschnitt der Kompanie, in den andern Übungen sind die Resultate besser, sie steigen in einer Übung bis 7% und betragen durchschnittlich 3% mehr.

„Die Leistungen im Schiessen würden noch besser sein, wenn man in den Vorunterrichtssektionen dem Gewehrturnen, den Lade-, Anschlag- und Zielübungen grössere Aufmerksamkeit schenken würde, so aber kostet es anfänglich viel Mühe, üble Angewohnheiten, welche die Schüler, infolge nachlässiger oder mangelhafter Instruktion, angenommen haben, wieder zu unterdrücken. Offenkundig bessere Leistungen konstatierte man bei den Vorunterrichtsschülern in der Schiesslehre, in der Gewehrkenntnis, im Marschieren und im Felddienst.

„Der Zweck dieser Mitteilungen ist erreicht, wenn sie dazu beitragen, den Unterricht in den militärischen Vorunterrichtskursen der IV. Division möglichst zu konzentrieren.

„Nicht viel, aber das Wenige recht, das muss die Devise der militärischen Vorunterrichtskurse werden.

„Wenn man es so weit bringt, dass die angehenden Rekruten bereits ausgiebig und ausdauernd marschieren, dass sie das Gewehr geschickt und sicher handhaben, so muss man wohl zufrieden sein.

„Dann, aber auch nur dann erfüllt der militärische Vorunterricht seinen Zweck, und erwirbt sich im Volke das nötige Zutrauen, ohne welches seine allgemeine Durchführung nie zustande kommen wird.“

Ausland.

Österreich. Armee Fechttturnier. Das Armee-Fechttturnier findet in den Lokalitäten des Wiener Militärkasinos vom 26. bis 30. d. statt und ist offen für aktive Offiziere und Kadetten des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehren und Gendarmerie, ferner für solche Unteroffiziere, die den Militärfecht- und Turnlehrerkurs absolviert haben.

Frankreich. Toulon, 28. Juni. Typhusepidemie. Im hiesigen 111. Regiment ist eine Typhusepidemie ausgebrochen. In 14 Tagen erkrankten einige 50 Soldaten. Auch mehrere Todesfälle kamen vor. Die Ursache ist schlechtes Trinkwasser.

Frankreich. Die Verurteilung des Generals Giletta. Das Gericht in Nizza hat, wie die „Post“ meldet, den italienischen General Giletta, der der Spionage angeklagt war, zu fünf Jahren Gefängnis und 5000 Francs Geldstrafe verurteilt. Man kann sich eines diesbezüglichen Kopfschüttelns nicht erwehren. Die Verhandlungen wurden natürlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Das Urteil lautet wörtlich:

„In Hinsicht darauf, dass aus den Verhandlungen hervorgeht, dass General Giletta in einem kleinen Hotel der Rue St. Michel abstieg und seine Korrespondenz an ein anderes Hotel, Scoffier, richten liess und sich in beiden einen falschen Namen beilegte; dass er ferner im Jahre 1896 dreimal unter dem Namen Desanges im Hotel du Sud logierte und zahlreiche Ausflüge in das Departement unternahm; dass er am 7. Juni d. J. nach Cians aufbrach, von dort nach Touet-de-Beuil gieng, verschiedene strategische Punkte besuchte und sich dann nach

Lacroix begab; mit Berücksichtigung der Aussagen der Kutscher, denen zufolge er zahlreiche Notizen aufnahm, von denen der General behauptet, er habe sie nur für einen Ausflug gebraucht, was aber durch sein Notizbuch demontiert wird, indem sich Mitteilungen über die Art der Wege und Bemerkungen wie: leicht zu zerstören, dass ferner Generalstabsoffiziere in diesem Notizbuche wichtige Erwähnungen in militärischer Hinsicht gefunden haben, dass kein wesentlicher Punkt für die Verteidigung ausgelassen ist; dass an verschiedenen Punkten, besonders in Giandola, diese Machenschaften weniger als 10 Kilometer von einem befestigten Punkte entfernt verübt wurden: aus diesen Gründen wendet das Gericht die Artikel 5 und 6 des Gesetzes von 1886 auf den vorliegenden Fall an und verurteilt den General Giletta mit Berücksichtigung seiner hohen Stellung in der italienischen Armee, des Missbrauches, den er mit den Gelegenheiten getrieben, die sich ihm in seiner Eigenschaft als Grundbesitzer in dem Departement boten, und seiner eigenen Erklärung, dass er im Jahre 1889 im Auftrage seiner Regierung gehandelt hatte und aus Mangel an Beweisen wieder auf freien Fuss gesetzt worden war, zu 5 Jahren Gefängnis und 5000 Francs Busse.“

Merkwürdig ist es jedenfalls, dass ein General, der zu offiziellen Persönlichkeiten in Frankreich in den nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen steht, in so plumper Weise Spionendienste gethan haben soll. Da derselbe überdies auf die Zeugenaussage von Kutschern, Hotelbediensteten und Gendarmen hin, also von untergeordneten Persönlichkeiten, und erst in zweiter Linie auf die Feststellung verdächtiger Anmerkungen in seinem Notizbuche durch französische Stabsoffiziere hin verurteilt wurde, so darf man wohl annehmen, dass in der geheimnisvollen Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Frankreich. Der italienische General Giletta ist anlässlich des bevorstehenden Nationalfestes begnadigt worden. Es war diese Begnadigung das zweckmässigste, was die Franzosen machen konnten und ein Gebot des Anstandes; die Italiener haben den französischen Hauptmann Romano auch laufen lassen. Der General Giletta dürfte sich für die Zukunft merken, dass Spionendienste mit seinem hohen militärischen Grade nicht vereinbar sind.

Verschiedenes.

Muscat. H. W. Offiziell wird es zwar verneint, trotzdem hat man Ursache anzunehmen, dass Frankreich versucht in Muscat Fuss zu fassen. — Es muss etwas an der Sache sein, denn die indische Regierung hat das Jahresgeld zurückgezogen, welches dem Sultan von Muscat bis jetzt bezahlt wurde. Ernsthafte Verwicklungen sind, hoffen wir, ausgeschlossen, doch scheint sich eine Nadelstich-Politik einführen zu wollen.

(United Service Gazette 1899, Nr. 3449.)

Soeben ist in meinem Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Fahrt der Wega

über

Alpen und Jura

am 3. Oktober 1898

von

Alb. Heim, Jul. Maurer, Ed. Spelterini.

Mit Profilen, Karten und zahlreichen Lichtdruckbildern.

Preis Fr. 6. —

Basel.

Benno Schwabe, Verlag.

Eine gewirkte Reit-Unterhose

gänzlich ohne Naht, und mit Schenkel- und Gesässverstärkung ist für jeden Reiter unentbehrlich.

Sich wenden an:

(H 211 L)

Samuel Martin, Palud 1, Lausanne.